



**Forderungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Berufsbildes Heilerziehungspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Bayern–LAG CBP Bayern**

- Verkürzung der Zugangsvoraussetzung „einschlägige Berufstätigkeit“ für die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege auf ein Jahr bzw. auf 200 Stunden für Abiturienten und Bewerber mit beruflicher Vorbildung. Herstellung analoger Voraussetzungen zur Ausbildung Erzieherin/Erzieher.
- Kombination aus Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis:
Auskömmliche und geregelte Ausbildungsvergütung für die schulischen Anteile der Ausbildung (einschließlich 10 bzw. 12 Stunden „Praxis der Heilerziehungspflege“) Darüber hinaus ist weiterhin ein Anstellungsverhältnis nach Anlage 33 (S2 bzw. S4) möglich.

Beispiel bei Annahme einer „Teilzeitausbildung HEP“ (in diesem Fall wird die gesamte Ausbildung, d.h. Schule + Praxisanteil tarifiert):

Erstes Ausbildungsjahr:	26 h (16h Schule, 10 h Praxis)	z.B. 790,- Euro*
Zweites Ausbildungsjahr:	25 h (15h Schule, 10 h Praxis)	z.B. 800,- Euro*
Drittes Ausbildungsjahr:	26 h (14h Schule, 12 h Praxis)	z.B. 900,- Euro*

Ausbildung in Kombination mit Anstellung:

Erstes Ausbildungsjahr:	26 h (Ausbildung) + 13 h (Beschäftigungsverhältnis) = 39 h	z.B. 790,- Euro + 792,46 Euro (S2/1, 13 Stunden) = 1582,46 Euro
Zweites Ausbildungsjahr:	25 h (Ausbildung) + 14 h (Beschäftigungsverhältnis) = 39 h	z.B. 800,- Euro + 853,42 Euro (S2/1, 14 Stunden) = 1653,42 Euro
Drittes Ausbildungsjahr:	26 h (Ausbildung) + 13 h (Beschäftigungsverhältnis) = 39 h	z.B. 900,- Euro + 792,46 Euro (S2/1, 13 Stunden) = 1692,46 Euro

- Anschlussfähigkeit nach Abschluss der Ausbildung in die klassischen Tätigkeitsfelder der Behindertenhilfe, der Früh- und der Sonderpädagogik, der Kinder- und der Jugendhilfe, der Kinder und Jugendpsychiatrie, der Erwachsenenpsychiatrie sowie weiteren Fach-/Spezialeinrichtungen (z.B. Epilepsiezentren, Rehazentren). Pflegefachkräfte und Erzieher können im Gegensatz zu HEP in den meisten Berufsfeldern ohne Zusatzqualifikation als Fachkräfte beschäftigt werden.
- Beibehaltung des Qualifikationsrahmens DQR 6
- Anpassung des Ordnungsrechts an die erworbene bzw. vorhandene pflegerische Kompetenz in der Heilerziehungspflege.
- Anleitung durch geschulte und ausgebildete Mentoren, Freistellung für die Anleitung und die Berücksichtigung bei der Finanzierung durch die Leistungsträger
- Ausgewählte Formen von Distanzunterricht im Rahmen der Ausbildung ermöglichen (Vereinbarung Familie – Beruf) und aktive Beteiligung an der Diskussion zu einer zeitgemäßen, den Qualifikationen entsprechenden Berufsbezeichnung

München, 18. Oktober 2022

**fiktive beispielhafte Beträge; tatsächliche Höhe unterliegt dem Verhandlungsgeschehen in der Regionalkommission Bayern zu den AVR*